



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Änderung des Gesellschaftsvertrages der APH / ZKG / SGS

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.10.2022	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	03.11.2022	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO (Aufgaben des Gemeinderates) § 94a Abs. 1 SächsGemO (Wirtschaftliche Unternehmen) § 95 Abs. 1 u. Abs. 2 SächsGemO (Unternehmensformen) § 96a Abs. 1 SächsGemO (Inhalt des Gesellschaftsvertrages) § 102 SächsGemO (Anzeige-, Vorlage- und Genehmigungspflichten)
Bereits gefasste Beschlüsse	SR-Beschluss 261/2021 vom 10.03.2021
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Mit dem Stadtratsbeschluss 261/2021 vom 10.03.2021 wurden die Gesellschaftsverträge der sieben Beteiligungen der Großen Kreisstadt Zittau aus dem städtischen SBG-Konzern an die Änderungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) angepasst. Dabei betraf die Anpassung unter anderen auch die Gesellschaften, bei denen erneut eine Notwendigkeit zur Änderung des bestehenden Gesellschaftsvertrages (kurz: GV) aufgrund der Änderung der geltenden Gesetzgebung besteht. Dazu gehören:

- die unmittelbare Beteiligung der Großen Kreisstadt Zittau (1. Ebene)
 - Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB" (kurz: APH)
– Anteile: der Stadt 6,03 %; der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau (kurz: SBG) 93,97 %
- die mittelbaren Beteiligungen der Großen Kreisstadt Zittau (2. Ebene)
 - Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob" (kurz: SGS) - Anteile der APH: 100 %
 - Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH (kurz: ZKG) - Anteile der APH: 100 %

Zwischen der APH und der SGS bzw. ZKG bestehen umfangreiche Geschäftsbeziehungen. Gemäß Vertrag vom 1. Oktober 2017 wurde zwischen der SGS und der APH ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. Danach erbringt die APH umfangreiche kaufmännische und infrastrukturelle Dienstleistungen für die SGS. Mit der ZKG hat die APH am 23. Oktober 2009 ebenfalls ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. Demnach erbringt die APH im Wesentlichen Verwaltungstätigkeiten für diese Gesellschaft.

Mit der geplanten Änderung des Gesellschaftsvertrages soll die SGS gemeinnützig ausgestaltet werden. Darüber hinaus sollen die Gesellschaftsverträge von APH, SGS und ZKG in der Art angepasst werden, dass die Leistungen im Rahmen der Geschäftsbesorgung der APH an die SGS sowie die ZKG künftig ertragsteuerlich dem Zweckbetrieb der APH zuzuordnen sind.

Im Zuge der Änderungen der Gesellschaftsverträge der APH, der SGS und der ZKG wurden auch Änderungen in der Schreibweise des Namens der Gesellschaften vorgenommen. Hintergrund dafür ist, dass die bisherige Schreibweise des Namens der Gesellschaften im Gesellschaftsvertrag insbesondere der APH und der SGS nicht immer einheitlich innerhalb des bisherigen Gesellschaftsvertrages war.

Namensänderung:

Name lt. dem alten Gesellschaftsvertrag	Name lt. dem neuen Gesellschaftsvertrag
Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH „St. Jakob“	Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB"
Zittauer Service GmbH „Sankt Jakob“	Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob"

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO ist der Stadtrat der Großen Kreisstadt für die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 95 Abs. 2 SächsGemO unter anderen bei der wesentlichen Veränderung des kommunalen Unternehmens zuständig. Als wesentliche Veränderung des Unternehmens kommt unter anderem eine Änderung von Unternehmensgegenstand oder -zweck.

➢ **Änderung des Gesellschaftsvertrages der APH:**

Ausgangspunkt der erneuten Änderung des Gesellschaftsvertrages der APH war die im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung 2021 vom Finanzamt Löbau erfolgte Prüfung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zur bestehenden Gemeinnützigkeit. Es wurde festgestellt, dass Formulierungen zur Vermögensbindung nicht ausreichen und somit angepasst werden müssen. Die Fristsetzung besteht bis 31.12.2022. Mit dem letzten Bescheid von 2022 zur Körperschaftssteuer für den Veranlagungszeitraum 2020 wird bestätigt, dass die APH ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO verfolgt.

Ein weiterer Punkt bezüglich Änderung des Gesellschaftsvertrages der APH ist eine Veränderung der geltenden Gesetzgebung (Jahressteuergesetz 2020), bei der die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung reformiert worden sind. Insbesondere die Erweiterung von § 57 AO (Gebot der Unmittelbarkeit) bringt wesentliche Verbesserungen mit sich. Im Rahmen des neu

eingeführten § 57 Abs. 3 AO können künftig auch die Geschäftsbesorgungsleistungen, die von der APH an die SGS sowie die ZKG erbracht werden, dem Zweckbetrieb zugeordnet werden, sofern diese im Gesellschaftsvertrag der APH berücksichtigt sind und damit die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Um den Gesellschaftsvertrag der APH in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht anzupassen, wurde durch die APH eine Steuerberatungsgesellschaft – die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: KPMG) – beauftragt. Hierzu sind seitens der APH umfangreiche Vorbereitungen getroffen worden, die durch die KPMG gegenüber dem Finanzamt vorgetragen und fachlich begleitet wurden.

Demzufolge wurden im Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages der APH (Anlage 1a) wesentliche Änderungen im § 2 des Gesellschaftsvertrages der APH vorgenommen, die in der Anlage 2a und 3a durch Markierung ersichtlich sind. Es wurde einheitlich mit der ZKG und der SGS im o.g. § 2 neben dem ursprünglichen Gegenstand und Zweck des Unternehmens auch die Gemeinnützigkeit eingefügt.

Die wesentlichen Änderungen im vorliegenden geänderten Gesellschaftsvertrag der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB" (Anlage 1a) betreffen hauptsächlich die steuerrechtlichen Anpassungen, die Änderung der Schreibweise des Namens der Gesellschaft und weitere redaktionelle Änderungen. Dementsprechend wurde § 2 (Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand des Unternehmens) des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages neu gefasst. Dieser beinhaltet nun die neue Formulierung entsprechend der Synopse (Anlage 3a). Die Gemeinnützigkeit aus dem § 17 des bisherigen Gesellschaftsvertrages der APH wurde somit mit dem o.g. § 2 ersetzt.

Die redaktionellen Änderungen im vorliegenden geänderten Gesellschaftsvertrag der APH betreffen folgende Paragraphen:

§ 1 Abs. 1	die Änderung der Schreibweise des Namens der Gesellschaft auf Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB"
§ 2	Titeländerung und Einführung der neuen Inhalte
§ 7 Abs. 5; § 8 Abs. 7; § 12 Abs. 1 Punkt k § 15 Abs. 4	Redaktionelle Korrekturen
§ 10 Abs. 3 § 11 Abs. 1	Inhaltliche Ergänzung um die Möglichkeit der Durchführung der Sitzung als hybride Veranstaltung.
§ 15 Abs. 7	Ergänzung, die sich aus der SächsGemO ergibt und lt. kommunaler Aufsicht notwendig ist.
§ 17; § 18	Da der ursprüngliche § 17 „Gemeinnützigkeit“ nicht mehr im geänderten Gesellschaftsvertrag der APH vorhanden ist, wurde die Nummerierung ab § 17 geändert.

Es wurde mit der bereits vorhandenen positiven verbindlichen Aussage des Finanzamtes Löbau bestätigt, dass der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der APH (Anlage 1a) den Anforderungen der Mustersatzung entspricht und somit die formelle Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt.

Des Weiteren bestätigte das Finanzamt Löbau, dass auch nach Änderung der Gesellschaftsverträge die zwischen den Gesellschaften APH, SGS und ZKG geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge ein umsatzsteuerliches Leistungsverhältnis begründen, so dass die Anteile der APH an der SGS und ZKG für umsatzsteuerliche Zwecke zwingend dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind. Sowohl die Anteile der APH an der SGS und ZKG als auch die von den Gesellschaften erbrachten Leistungen sind in den umsatzsteuerlichen Organkreis der SBG einzubeziehen.

Der geänderte Gesellschaftsvertrag der APH (Anlage 1a) wurde redaktionell und kommunalrechtlich über das Beteiligungsmanagement sowie das Amt für Recht, Bauaufsicht und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Zittau geprüft und überarbeitet.

Des Weiteren muss der geänderte Gesellschaftsvertrag der APH (Anlage 1a) nach Beschlussfassung des Stadtrates und der notariellen Beurkundung der Kommunalaufsicht im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 102 Abs. 3 SächsGemO lediglich angezeigt werden. Einer Genehmigung § 102 Abs. 1 SächsGemO durch die kommunale Aufsichtsbehörde Landratsamt Görlitz bedarf es hier nicht, da hier keine tatsächliche inhaltliche Änderung festzustellen ist. Die Gemeinnützigkeit war bereits

Gegenstand des bisherigen Gesellschaftsvertrages (Anlage 4a) und die Hinweise aus 2021 seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde zur Ergänzung im bestehenden Gesellschaftsvertrag wurden berücksichtigt, deshalb werden grundsätzlich keine kommunalaufsichtrechtlichen Bedenken seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde Landratsamt Görlitz für den geänderte Gesellschaftsvertrag der APH (Anlage 1a) erhoben.

Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag der APH ist vollständig als Anlage 4a beigelegt.

➤ **Änderung des Gesellschaftsvertrages der SGS - zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit:**

Ausgangspunkt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob" (kurz: SGS) war eine Veränderung der geltenden Gesetzgebung – Jahressteuergesetz 2020, bei der die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung reformiert worden sind. Insbesondere die Erweiterung von § 57 AO (Gebot der Unmittelbarkeit) bringt wesentliche Verbesserungen mit sich. Vor dem Hintergrund der Einführung des § 57 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 soll der Gesellschaftsvertrag der SGS daher gemeinnützig ausgestaltet werden. Es ist beabsichtigt die Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob" ab dem 01.01.2023 in die Gemeinnützigkeit zu überführen und den Gesellschaftszweck dementsprechend in „gemeinnützig“ zu ändern.

Die Gemeinnützigkeit wird im Wesentlichen durch das Steuerrecht definiert. Über die Gemeinnützigkeit, die Anerkennung und Gewährung von Steuerbegünstigungen entscheidet das Finanzamt. Um den Gesellschaftsvertrag der SGS in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht anzupassen, wurde durch die Muttergesellschaft Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB" (kurz: APH) eine Steuerberatungsgesellschaft – die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: KPMG) – beauftragt. Hierzu sind seitens der SGS umfangreiche Vorbereitungen getroffen worden, die durch die KPMG gegenüber dem Finanzamt vorgetragen und fachlich begleitet wurden.

Die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllt die SGS, wenn sichergestellt ist, dass sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beschränkt und keine eigenwirtschaftlichen Interessen, die über die gemeinnützige Zweckverwirklichung hinausgehen, verfolgt werden. Das ist hier der Fall.

Mit der bereits vorhandenen positiven verbindlichen Aussage des Finanzamtes Löbau ist die formelle Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt. Der gemeinnützigen Ausgestaltung der SGS steht somit nichts im Wege. Der Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages der SGS (Anlage 1b) entspricht den Anforderungen der Mustersatzung.

Die SGS soll auch künftig als Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob" firmieren.

Des Weiteren bestätigte das Finanzamt Löbau, dass auch nach Änderung der Gesellschaftsverträge die zwischen den Gesellschaften APH, SGS und ZKG geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge ein umsatzsteuerliches Leistungsverhältnis begründen, so dass die Anteile der APH an der SGS und ZKG für umsatzsteuerliche Zwecke zwingend dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind. Sowohl die Anteile der APH an der SGS und ZKG als auch die von den Gesellschaften erbrachten Leistungen sind in den umsatzsteuerlichen Organkreis der SBG einzubeziehen.

Vorteile für die SGS bezüglich Änderung zur Gemeinnützigkeit:

- Die Ertragssteuerbelastung der SGS wird reduziert.
- Die SGS ist hierdurch berechtigt, Spenden zu erhalten und Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
- Durch Zuordnung der Geschäftsbesorgungsleistungen der APH zum Zweckbetrieb wird die Besteuerungsgrenze von 45 TEUR für den verbleibenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterschritten, was deutliche Erleichterungen bei der Deklaration mit sich bringt.
- Es werden Leistungen im Rahmen von Kooperationsverhältnissen zwischen der APH, SGS und ZKG erbracht. Es besteht hier künftig keine Pflicht zum Nachweis eines Gewinnaufschlages bzw. zur fremdüblichen Ausgestaltung. Diese würde den Dokumentations- und Administrationsaufwand deutlich reduzieren und die Preisfindung vereinfachen.
- Insgesamt kann durch die gemeinnützige Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen zwischen APH, SGS und ZKG das Betriebsprüfungsrisiko nachhaltig gesenkt werden.
- Aufgrund der Zuordnung der Beteiligung an der SGS und ZKG zum ideellen Bereich der APH, wird diese auch die zeitnah zu verwendenden Mittel auf die Tochtergesellschaften

übertragen. Dies wird die Flexibilität in der Ausstattung insbesondere der SGS deutlich erhöhen.

Die wesentlichen Änderungen im vorliegenden geänderten Gesellschaftsvertrag der Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob" (Anlage 1b) betreffen hauptsächlich die steuerrechtlichen Anpassungen wegen der Überführung in die Gemeinnützigkeit, die Änderung der Schreibweise des Namens der Gesellschaft und weitere redaktionelle Änderungen. Dementsprechend wurde § 2 (Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand des Unternehmens) des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages neu gefasst und beinhaltet nun die neue Formulierung entsprechend der Synopse (Anlage 3b).

Die redaktionellen Änderungen im vorliegenden geänderten Gesellschaftsvertrag der SGS betreffen folgende Paragraphen:

§ 1 Abs. 1 Abs. 3	u.a. die Änderung der Schreibweise des Namens der Gesellschaft auf Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob", die Ergänzung um Abs. 3 mit den Inhalten aus ursprünglichem § 3 (Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft), dadurch wurde im geänderten Gesellschaftsvertrag der SGS die Nummerierung ab § 3 geändert.
§ 2	Titeländerung und Einführung der neuen Inhalte in Bezug auf die Zweckänderung und die Gemeinnützigkeit.
§ 3; § 7 Abs. 1 § 15 Abs. 4	Berücksichtigung der Änderung der Schreibweise des Namens der Muttergesellschaft der SGS: Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB"
§ 5 Abs. 1; Abs. 5, Abs. 6	Berücksichtigung der Änderung der Schreibweise des Namens der Gesellschaften: Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob" und Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB"
§ 8 Abs. 4 § 12 Abs. 3	Inhaltliche Ergänzung um die Möglichkeit der Durchführung der Sitzung als hybride Veranstaltung.
§ 9 Abs. 2 Punkt 2	Änderung auf § 6
§ 13 Abs. 2 Punkt 5	Änderung auf „die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers“ statt „die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung“ – da es nur einen Geschäftsführer bei der SGS gibt
§ 15 Abs. 2 Abs. 10	Berichtigung des Namens der Gesellschaft: Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau
§ 15 Abs. 7	Ergänzung, die sich aus der SächsGemO ergibt und lt. kommunaler Aufsicht notwendig ist.
§ 15 Abs. 8	Ergänzung um „vom 19.08.1969“, damit es einheitlich, wie bei den anderen Gesellschaften des städtischen Konzerns ist.

Der geänderte Gesellschaftsvertrag der SGS (Anlage 1b) wurde redaktionell und kommunalrechtlich über das Beteiligungsmanagement sowie das Amt für Recht, Bauaufsicht und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Zittau geprüft und überarbeitet. Auch die Hinweise der schriftlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht nach der letzten Änderung des Gesellschaftsvertrages der SGS in 2021 wurden vollständig in den Vertragstext eingearbeitet.

Des Weiteren muss nach der notariellen Beurkundung des geänderten Gesellschaftsvertrages der SGS (Anlage 1b) die Kommunalaufsicht im Rahmen der Genehmigungspflicht nach § 102 Abs. 1 SächsGemO eine Genehmigung erteilen. Dies begründet sich dadurch, dass erstmalig die Gemeinnützigkeit in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wurde und damit eine inhaltliche Änderung vorliegt, welche genehmigungsbedürftig ist.

Die zu beteiligenden wirtschafts- und berufsständischen Kammern nach § 94a Abs. 1 SächsGemO wurden zeitgleich mit der Einbringung dieser Beschlussvorlage in den Beratungsgang zur Stellungnahme aufgefordert.

Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag der SGS ist vollständig als Anlage 4b beigefügt.

➤ **Änderung des Gesellschaftsvertrages der ZKG:**

Ausgangspunkt der erneuten Änderung des Gesellschaftsvertrages der APH war die im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung 2021 vom Finanzamt Löbau erfolgte Prüfung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zur bestehenden Gemeinnützigkeit. Es wurde festgestellt, dass Formulierungen zur Vermögensbindung nicht ausreichen und somit angepasst werden müssen. Die Fristsetzung besteht bis 31.12.2022. Mit dem letzten Bescheid von 2022 zur Körperschaftssteuer für den Veranlagungszeitraum 2020 wird bestätigt, dass die ZKG ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke der Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO verfolgt.

Ein weiterer Punkt bezüglich Änderung des Gesellschaftsvertrages der ZKG ist eine Veränderung der geltenden Gesetzgebung (Jahressteuergesetz 2020), bei der die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung reformiert worden sind. Insbesondere die Erweiterung von § 57 AO (Gebot der Unmittelbarkeit) bringt wesentliche Verbesserungen mit sich. Im Rahmen des neu eingeführten § 57 Abs. 3 AO soll das planmäßige Zusammenwirken mit anderen Körperschaften auch auf der Ebene der ZKG in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Um den Gesellschaftsvertrag der ZKG in gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht anzupassen, wurde durch die Muttergesellschaft Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB" (kurz: APH) eine Steuerberatungsgesellschaft – die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (kurz: KPMG) – beauftragt. Hierzu sind seitens der ZKG umfangreiche Vorbereitungen getroffen worden, die durch die KPMG gegenüber dem Finanzamt vorgetragen und fachlich begleitet wurden.

Demzufolge wurden im Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages der ZKG (Anlage 1c) wesentliche Änderungen im § 2 des Gesellschaftsvertrages der ZKG vorgenommen, die in der Anlage 2c und 3c durch Markierung ersichtlich sind. Es wurde einheitlich mit der APH und der SGS im o.g. § 2 neben dem ursprünglichen Gegenstand und Zweck des Unternehmens auch die Gemeinnützigkeit eingefügt.

Die wesentlichen Änderungen im vorliegenden geänderten Gesellschaftsvertrag Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH (Anlage 1c) betreffen hauptsächlich die steuerrechtlichen Anpassungen und redaktionelle Änderungen. Dementsprechend wurde § 2 (Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand des Unternehmens) des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages neu gefasst. Dieser beinhaltet nun die neue Formulierung entsprechend der Synopse (Anlage 3c). Die Gemeinnützigkeit aus dem § 17 des bisherigen Gesellschaftsvertrages der ZKG wurde somit mit dem o.g. § 2 ersetzt.

Die redaktionellen Änderungen im vorliegenden geänderten Gesellschaftsvertrag der ZKG betreffen folgende Paragraphen:

§ 1 Abs. 3	Ergänzung um Abs. 3 mit den Inhalten aus ursprünglichem § 3 (Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft), dadurch wurde im geänderten Gesellschaftsvertrag der SGS die Nummerierung ab § 3 geändert.
§ 2	Titeländerung und Einführung der neuen Inhalte in Bezug auf die Zweckänderung und die Gemeinnützigkeit.
§ 3 Abs. 2; § 7 Abs. 1 u. Abs. 2 § 15 Abs. 4	Berücksichtigung der Änderung der Schreibweise des Namens der Muttergesellschaft der ZKG: Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB"
§ 7 Abs. 2	die Änderung der Schreibweise des Namens der Gesellschaft auf Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH
§ 4; § 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2; § 8 Abs. 3 § 15 Abs. 2 u. Abs. 4	Redaktionelle Korrekturen
§ 8 Abs. 4 § 12 Abs. 2	Inhaltliche Ergänzung um die Möglichkeit der Durchführung der Sitzung als hybride Veranstaltung.
§ 15 Abs. 7	Ergänzung, die sich aus der SächsGemO ergibt und lt. kommunaler Aufsicht notwendig ist.
§ 15 Abs. 8	Ergänzung, damit es einheitlich, wie bei den anderen Gesellschaften des städtischen Konzerns ist.
§ 17	Da der ursprüngliche § 17 „Gemeinnützigkeit“ nicht mehr im geänderten Gesellschaftsvertrag der ZKG vorhanden ist, wurde die Nummerierung ab § 17 wieder geändert.

Es wurde mit der bereits vorhandenen positiven verbindlichen Aussage des Finanzamtes Löbau bestätigt, dass der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der ZKG (Anlage 1c) den Anforderungen der Mustersatzung entspricht und somit die formelle Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt.

Des Weiteren bestätigte das Finanzamt Löbau, dass auch nach Änderung der Gesellschaftsverträge die zwischen den Gesellschaften APH, SGS und ZKG geschlossenen Geschäftsbesorgungsverträge ein umsatzsteuerliches Leistungsverhältnis begründen, so dass die Anteile der APH an der SGS und ZKG für umsatzsteuerliche Zwecke zwingend dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind. Sowohl die Anteile der APH an der SGS und ZKG als auch die von den Gesellschaften erbrachten Leistungen sind in den umsatzsteuerlichen Organkreis der SBG einzubeziehen.

Der geänderte Gesellschaftsvertrag der ZKG (Anlage 1c) wurde redaktionell und kommunalrechtlich über das Beteiligungsmanagement sowie das Amt für Recht, Bauaufsicht und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Zittau geprüft und überarbeitet.

Des Weiteren muss der geänderte Gesellschaftsvertrag der ZKG (Anlage 1c) nach Beschlussfassung des Stadtrates und der notariellen Beurkundung der Kommunalaufsicht im Rahmen der Anzeigepflicht nach § 102 Abs. 3 SächsGemO lediglich angezeigt werden. Einer Genehmigung § 102 Abs. 1 SächsGemO durch die kommunale Aufsichtsbehörde Landratsamt Görlitz bedarf es hier nicht, da hier keine tatsächliche inhaltliche Änderung festzustellen ist. Die Gemeinnützigkeit war bereits Gegenstand des bisherigen Gesellschaftsvertrages (Anlage 4c) und die Hinweise aus 2021 seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde zur Ergänzung im bestehenden Gesellschaftsvertrag wurden berücksichtigt, deshalb werden grundsätzlich keine kommunalaufsichtrechtlichen Bedenken seitens der kommunalen Aufsichtsbehörde Landratsamt Görlitz für den geänderte Gesellschaftsvertrag der ZKG (Anlage 1c) erhoben.

Der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag der ZKG ist vollständig als Anlage 4c beigelegt.

Die geplante gemeinnützige Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der SGS sowie die Notwendigkeit der Änderung der Gesellschaftsverträge der APH und ZKG wurden mit den Aufsichtsratsmitgliedern ausführlich diskutiert und als Beschlussvorlage vorgelegt.

Anlagen

- 1) Anlage 1a: Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages der APH
- 2) Anlage 2a: Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages der APH mit Markierung
- 3) Anlage 3a: Synopse zum geänderten Gesellschaftsvertrag der APH
- 4) Anlage 4a: Bisheriger Gesellschaftsvertrag der APH -vom 24. Juni 2021
- 5) Anlage 1b: Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages der SGS
- 6) Anlage 2b: Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages der SGS mit Markierung
- 7) Anlage 3b: Synopse zum geänderten Gesellschaftsvertrag der SGS
- 8) Anlage 4b: Bisheriger Gesellschaftsvertrag der SGS -vom 25. Juni 2021
- 9) Anlage 1c: Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages der ZKG
- 10) Anlage 2c: Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages der ZKG mit Markierung
- 11) Anlage 3c: Synopse zum geänderten Gesellschaftsvertrag der ZKG
- 12) Anlage 4c: Bisheriger Gesellschaftsvertrag der ZKG -vom 25. Juni 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - a. der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB" (kurz: APH)
 - b. der Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob" (kurz: SGS)
 - c. der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH (kurz: ZKG)

entsprechend der Anlagen 1a, 1b und 1c zu.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, das Rechts- und Kommunalamt Landratsamt Görlitz oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen als notwendig und zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Stadtrat mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages nicht verändert wird. Der Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der SGS steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht gemäß § 102 Abs. 1 SächsGemO.

2. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau wird angewiesen, auf eine entsprechende Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB" in den Gesellschafterversammlungen der APH und der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau hinzuwirken.
3. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau wird beauftragt, in den Gesellschafterversammlungen der Städtische Beteiligungs-GmbH Zittau und der Zittauer Alten- und Pflegeheim GmbH "ST. JAKOB" anzuweisen, dass eine entsprechende Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zittauer Service GmbH "Sankt Jakob" und der Zittauer Kindertagesstätten gemeinnützige GmbH in den Gesellschafterversammlungen der SGS und der ZKG erfolgt.